

# § 66 K-LSchV

## K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Schulkonferenz kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung für die Schule erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

In Kraft seit 30.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)